

BGer 6B_1098/2015 vom 8. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1098_2015

FR: TF 6B_1098/2015 du 8 décembre 2015

IT: TF 6B_1098/2015 del 8 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 26. Oktober 2015 eine Frist angesetzt bis zum 10. November 2015, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen.

Am 9. November 2015 teilte er unter anderem mit, ein kostenloser Rechtsbeistand sei offenbar ein Privileg für Kriminaltouristen und Asylbewerber, während Einheimische den Status "Recht der Rechtlosen" genössen.

Das Bundesgericht teilte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. November 2015 mit, dass seine Eingabe vom 9. November 2015 nichts daran zu ändern vermöge, dass er gestützt auf Art. 62 Abs. 1 BGG einen Kostenvorschuss leisten müsse. Gleichzeitig wurde ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 26. November 2015, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Am 23. November 2015 dankte er für die "entgegenkommende", aber "leider nicht zielführende" Fristverlängerung. Er machte den Vorschlag, das Bundesgericht solle das angefochtene Urteil an eine Stelle zur Revision verweisen, die es sich leisten könne, die Sache objektiv und fair zu beurteilen.

Auch diese Ausführungen vermögen nichts daran zu ändern, dass gemäss Art. 62 Abs. 1 BGG grundsätzlich jede Person, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss zu bezahlen hat.

In der Folge ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.